

Neuwagenanschlussgarantie der AUDI AG (Stand 1.08.2022)

Die dem Garantiennehmer durch diese Neuwagenanschlussgarantie (im Folgenden nur: „Anschlussgarantie“) eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Durch die Anschlussgarantie werden die unentgeltlichen gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die AUDI AG als Hersteller des Fahrzeugs nicht eingeschränkt.

Die AUDI AG, Auto-Union Straße 1, 85057 Ingolstadt (Garantiegeber) bietet über die zweijährige Neuwagenangarantie hinaus ihren Kunden auf Wunsch eine Anschlussgarantie gegen Entgelt an.

Die Anschlussgarantie kann für jedes Audi Modell in Verbindung mit einem Neuwagenkauf bei einem Audi Partner oder bei der AUDI AG gegen Entgelt abgeschlossen werden.

Die Anschlussgarantie gilt nicht für kostenlose und kostenpflichtige digitale Dienste und Services, die über den Garantiegeber nachträglich über digitale Schnittstellen aktiviert werden.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Garantiegeber gewährt die vorliegende Anschlussgarantie, wenn das Fahrzeug im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein), in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ausgeliefert oder zugelassen wird. Wird das Fahrzeug außerhalb dieses Gebiets ausgeliefert oder zugelassen, gilt diese Anschlussgarantie nicht.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

2.1 Die gewählte Laufzeit der Anschlussgarantie beginnt unmittelbar im Anschluss an die zweijährige Laufzeit der Neuwagenangarantie der AUDI AG, welche 1. ab Übergabe des Fahrzeugs durch die AUDI AG bzw. durch einen von der AUDI AG autorisierten Partner an den Erstkäufer bzw. 2. ab dem Datum der Erstzulassung beginnt, je nachdem, welches dieser beiden Ereignisse zuerst eintritt.

2.2 Die Anschlussgarantie kann in einer der elf folgenden Ausführungsoptionen mit jeweils unterschiedlicher Zeitdauer und maximalen Laufleistung anschließend an den Ablauf der Neuwagenangarantie abgeschlossen werden.

Dauer der Anschlussgarantie:	zusätzlich 1 Jahr					zusätzlich 2 Jahre			zusätzlich 3 Jahre		
Maximale Kilometerleistung des Fahrzeugs	30.000	60.000	90.000	120.000	150.000	40.000	80.000	120.000	50.000	100.000	150.000

Nach Abschluss der Anschlussgarantie ist ein Wechsel zwischen den Ausführungsoptionen nicht mehr möglich.

2.3 Die Anschlussgarantie endet, wenn entweder die vereinbarte Zeitdauer abgelaufen ist oder die maximale Laufleistung überschritten wird, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt.

2.4 Für im Rahmen einer Garantieleistung eingebaute oder reparierte Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ende der Garantiefrist oder innerhalb einer Frist von drei Monaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, Ansprüche aus der Anschlussgarantie geltend machen.

2.5 Das Garantieversprechen für Lack- und Durchrostungsschäden sowie die Garantie für die Hochvoltbatterie wird durch die Anschlussgarantie nicht verlängert.

3. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Garantieanspruchs

Ein Anspruch aus dieser Garantie besteht nur dann, wenn während der Anschlussgarantie alle Serviceintervallarbeiten nach den Vorgaben des Garantiegebers durchgeführt werden. Anderenfalls wird der Garantiegeber von seinen Verpflichtungen nach dieser Anschlussgarantie befreit. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben den Garantiefall nicht verursacht hat.

4. Vorliegen eines Garantiefalls

4.1 Ein Garantiefall liegt bei jeder Fehlfunktion des Fahrzeugs vor, die auf einem Mangel in Werkstoff oder Werkarbeit beruht. Eine Garantieleistung ist daher insbesondere ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

- > das Fahrzeug zuvor durch den Garantiennehmer selbst oder durch einen Dritten, unsachgemäß instandgesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist; oder
- > der Garantiennehmer die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z. B. Bedienungsanleitung und Serviceplan) nicht befolgt hat; oder
- > in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung der Garantiegeber nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer vom Garantiegeber nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z.B. Tuning); oder
- > das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung; oder
- > das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z.B. durch Unfall, Hagel, Überschwemmung); oder
- > der Garantiennehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat; oder
- > der Garantiennehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat

4.2 Natürlicher Verschleiß, also gewöhnliche Abnutzungserscheinungen des Fahrzeugs, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht worden sind, und Folgeschäden, die auf den natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, sind nicht von dieser Anschlussgarantie umfasst.

4.3 Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Anschlussgarantie nicht umfasst. Dasselbe gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

5. Leistung des Garantiegebers im Garantiefall

5.1 Liegt ein Garantiefall vor, lässt der Garantiegeber den Mangel durch einen autorisierten Audi Servicepartner kostenlos beseitigen (Nachbesserung).

5.2 Im Rahmen der Nachbesserung kann der Garantiegeber nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.

5.3 Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber sind aus dieser Anschlussgarantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Anschlussgarantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) umfasst. Dasselbe gilt für Ersatzansprüche, wie z.B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

Ansprüche wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Garantiegebers und seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter und Ansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

6. Abwicklung des Garantiefalls

Für die Abwicklung der Rechte aus dieser Anschlussgarantie gilt folgendes:

- Ansprüche aus dieser Anschlussgarantie können ausschließlich bei autorisierten Audi Servicepartnern in dem Gebiet des EWR, in der Schweiz und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltend gemacht werden.
- Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels, der unter die Anschlussgarantie fällt, betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten Audi Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.
- Mögliche Ansprüche des Garantiennehmers aus der Audi Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.

7. Übertragung der Garantie

Für den Fall der Veräußerung des Fahrzeugs stimmt der Garantiegeber der Übernahme des Garantievertrags durch den Neuerwerber zu. Der Neuerwerber tritt an die Stelle des Garantiennehmers und kann die Rechte aus der Anschlussgarantie in dem Umfang geltend machen, in dem sie zum Zeitpunkt der Übernahme bestehen.